

Satzung über die Festsetzung der Aufnahmekapazität der Grundschule Eggesin

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation <i>Bearbeitung:</i> Petra Bernheiden	<i>Datum</i> 10.11.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	24.11.2022	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	29.11.2022	N
Stadtvertretung Eggesin (Entscheidung)	15.12.2022	Ö

Sachverhalt

Die Stadt Eggesin, als Schulträger der Grundschule Eggesin, ist aufgefordert eine Satzung über die Festsetzung der Aufnahmekapazität der Schule zu erarbeiten. Die Festsetzungen erfolgen auf der Grundlage raumgenauen Schulraumbilanz. Gemäß der Schulkapazitätsverordnung des Landes M-V, zuletzt geändert am 21.07.2021, legt der Schulträger fest, welche Räume zu schulischen Zwecken für die jeweilige Schule genutzt werden sollen und wie hoch die Klassenfrequenzen sein sollen. Als Orientierungswert kann für die allgemeinen Schulen von einem Bedarf von 1,9 m² je Schülerarbeitsplatz ausgegangen werden. Derzeit besuchen ca. 171 Schüler die Grundschule.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt die in der Anlage enthaltene Satzung über die Festsetzung der Aufnahmekapazität an der Grundschule Eggesin.

Anlage/n

1	Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität GS öffentlich
---	---

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Satzung

zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der Grundschule Eggesin in Trägerschaft der Stadt Eggesin

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.7.2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 10.09.2010 (GVOBl.M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.12.2019 (GVOBl. M-V S. 719) und der Schulkapazitätsverordnung (SchulKapVO M-V) vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.05.2021 wird nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 08.12.2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität erlassen:

§ 1 Aufnahmekapazität

In der Grundschule Eggesin werden die aufgeführten Räume gemäß § 1 Abs.1 SchulKapVO M-V unter Berücksichtigung des Schulprogramms wie folgt zu schulischen Zwecken genutzt. Gleichzeitig wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler in jedem dieser Unterrichtsräume beschult werden können.

Grundschule Eggesin

Gebäude	Etage	Raum-Nr.	m ²	Raumnutzung	Kapazität bei 1,9 m ²
Altes Gebäude	EG	0	50,3	Hort	
		1	47,3	Hort	
		2	47,3	Hort	
		3	47,3	Hort	
		4	47,3	Speiseraum/Küche WC Mädchen WCJungen Schulleitung Sekretariat Lehrerzimmer	
	OG	6	50,3	Klassenraum 2a	24
		7	47,3	Klassenraum 2b	24
		8	47,3	Klassenraum 3a	24
		9	47,3	Klassenraum 4b	24
		10	47,3	Klassenraum 4a	24
Neues Gebäude	EG	1	29,3	Gruppenraum (Schulsozialarbeit)	

Anbau	EG	2	28,5		
		3	59	Gruppenraum	
		4	69	Kunstraum	
		5	69	Musik/Englisch	
		6	58,3	PC-Raum	
		7	58,3	Klassenraum 3b	24
		1	60,35	Klassenzimmer 1a	24
		2	60,35	Klassenzimmer 1b	24
		3	70,12	Werkraum	
		4	70,13	Mehrzweckraum	
		5	11,5	Gruppenraum	
			21,6	WC Mädchen	
			15,5	WC Jungen	
			9,16	Behinderten WC	
			22,5	Materialraum	

Die Aufnahmekapazität der Grundschule ergibt sich wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl der Klassen Zügigkeit	Maximale Anzahl der Schüler
Jahrgangsstufen 1-4	8 Klassen (zweizügig)	x 24 Schüler 192

Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die Raumsituation der Schule. Dabei ist für jeden Schüler mindestens eine Fläche von 1,9 m² je Unterrichtsraum vorzusehen. Fachräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeiner Unterrichtsraum erheblich einschränkt; werden bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Auch Räume, die bisher nicht für den Unterricht genutzt wurden, werden bei der Kapazitätsaufstellung nicht berücksichtigt. Sie sind unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes und unter dem Gesichtspunkt der Vollen Halbtagschule für andere schulische Zwecke zu nutzen.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 ist die inklusive Beschulung an unserer Schule vorgesehen. Pro Jahrgang müssen 12 Plätze freigehalten werden. Das zieht in einigen Jahrgängen eine Dreizügigkeit nach sich. Ab dem Schuljahr 2026/2027 muss neu kalkuliert werden.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 01.08.2026 außer Kraft.

Eggesin, den

Bianka Schwibbe
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk

Diese Satzung wird am.....auf der Internetseite der Stadt Eggesin
(www.eggesin.de) bekannt gemacht.